

Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen an kantonalen Mittelschulen und kantonalen und beitragsberechtigten Berufsmaturitätsschulen

(vom 15. Juni 2005)¹

Die Bildungsdirektion beschliesst:

§ 1. Dieser Erlass regelt die Entschädigung für die Mitwirkung im Geltungsbereich
Rahmen der Vorbereitung, der Abnahme und der Korrektur von Auf-
nahme- und Abschlussprüfungen an Mittelschulen und Berufsmaturi-
tätsschulen als Expertinnen und Experten sowie als Examinatorinnen
und Examinatoren.

§ 2. Die Vergütung von allfälligen Spesen richtet sich nach Spesen
§§ 64 ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz².

§ 3. ¹ Die Entschädigung für die Mitwirkung beträgt Fr. 40 pro Höhe der Ent-
Stunde (60 Minuten). schädigung

² Für die Erstellung zentraler schriftlicher Aufnahme- oder Ab-
schlussprüfungen wird eine Entschädigung von Fr. 70 pro Stunde aus-
gerichtet.³

§ 4. ¹ Die Schulleitungen sind für die materielle Prüfung der aus- Materielle
zuzahlenden Entschädigungen verantwortlich. Prüfung

² Sie können dazu Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 5. ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2005 in Inkrafttreten
Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verfügung der Erziehungs-
direktion vom 10. April 1992 sowie die Verfügung des Amtes für Be-
rufsbildung vom 18. September 1996 aufgehoben.

¹ [OS 60.269.](#)

² [LS 177.111.](#)

³ Fassung gemäss B vom 20. Oktober 2015 ([OS 71.2](#); [ABI 2015-11-13](#)). In Kraft
seit 1. Januar 2015.